

der vom Eröffnungsbeschluß (ggf. auch vom Einbeziehungsbeschluß nach § 237 Abs. 1 — vgl. 8.3.4.) erfaßte strafatverdächtige Sachverhalt. Nur soweit dieser Prozeßstoff in der Hauptverhandlung erörtert wurde, darf er zur Urteilsfindung herangezogen werden (§ 241 Abs. 2). Demgegenüber hat der außerhalb der Hauptverhandlung entstandene Akteninhalt nur insofern Bedeutung, als er dem Gericht eine wesentliche Grundlage für die Verhandlungsplanung und für die Prozeßleitung gibt oder durch Verlesen einzelner Teile zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wird.

Die vom Gesetz bestimmten Formen, in denen die Hauptverhandlung abläuft, garantieren, daß das in seiner Rechtsprechung unabhängige Gericht auch alle zur Verteidigung des Angeklagten geeigneten Beweismittel heranzieht, diese sowie seine Erklärungen und Argumente ebenso unvoreingenommen prüft und würdigt, wie es die gegen den Angeklagten sprechenden Umstände untersucht und einschätzt.

Die Hauptverhandlung ist ein wichtiger Bestandteil des Strafverfahrens. Alle mit der Hauptverhandlung angesprochenen Bürger sollen Lehren für ihr künftiges Verhalten ziehen können. Daher besteht eine wichtige Voraussetzung für den maximalen Erfolg der in der Hauptverhandlung erfolgenden Einwirkung auf alle Prozeßbeteiligten und auf die Zuhörer darin, daß das Gericht alle seine Prozeßhandlungen auf die Feststellung der Wahrheit, auf eine gerechte Entscheidung und in untrennbarem Zusammenhang damit auf eine hohe Gesellschaftswirksamkeit der Verhandlung richtet.

Die erzieherische Aufgabe und die Gesellschaftswirksamkeit der Hauptverhandlung
In der dritten These über Feuerbach hat Karl Marx den Weg der Erziehung der Menschen im revolutionären Kampf mit folgenden Worten charakterisiert: „Das Zusammenfallen des Ändern(s) der Umstände und der menschlichen Tätigkeit oder Selbstveränderung kann nur als revolutionäre Praxis gefaßt und rationell verstanden werden.“³

Mit der progressiven Veränderung ihrer Umwelt, mit dem Wachstum des Bewußtseins und der allseitigen Informiertheit der Bevölkerung entfalten sich die Menschen

immer mehr zu sozialistischen Persönlichkeiten. „Nichts bringt die Persönlichkeit so zur Entfaltung, wie eine aktive Haltung im Leben, ein bewußtes Verhalten gegenüber der gesellschaftlichen Pflicht, wenn die Einheit von Wort und Tat zur alltäglichen Verhaltensnorm wird. Eine solche Haltung herauszubilden, ist Aufgabe der moralischen Erziehung.“⁴

Alle gesellschaftsorganisatorische Kraft unseres Staates ist darauf gerichtet, daß im umweltgestaltenden und zugleich bewußtseinsbildenden Handeln der Werktätigen die Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung verwirklicht wird.

Die Herbeiführung der gerechten Entscheidung in einer Strafsache muß in diesen Prozeß eingebettet sein. Das heißt, die gerichtliche Untersuchung und Feststellung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten gewährleisten nur dann den maximalen erzieherischen Einfluß auf ihn und seine Umgebung, wenn sie vom Beginn bis zur Beendigung als ein Akt der fortschrittlichen, umweltverändernden Praxis verstanden werden. In jedem Stadium des Strafverfahrens und in jeder Prozeßhandlung wird die Wahrheitsfeststellung und die Anwendung des sozialistischen Rechts mit dem Ziel der Erziehung verbunden. Soweit sich dieser Erziehungsprozeß innerhalb des Strafverfahrens verwirklicht, stellt die Hauptverhandlung seinen Höhepunkt dar.

Der damalige Vorsitzende des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR, M. I. Kalinin, führte im Jahre 1934 über die gerichtliche Hauptverhandlung aus: „Der Richter muß es nicht nur verstehen, sich in einer gegebenen konkreten Angelegenheit und in der Umgebung, in welcher sich diese Angelegenheit zugetragen hat, politisch zu orientieren, er muß nicht nur verstehen, die Menschen, die an dieser Sache teilnahmen, richtig zu

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 6.

4 XXV. Parteitag der KPdSU. Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU und die nächsten Aufgaben der Partei in der Innen- und Außenpolitik. Berichterstatter: L. I. Breshnew, Berlin 1976, S. 95.